

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Specht Residenz Oberneuland GmbH
Stephanikirchweide 30
28217 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Seniorenquartier Kaemena Hof, Rockwinkeler Landstr. 153, 28235 Bremen mit 75 Plätzen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Seniorenresidenz Bremen „Residenz Kaemena Hof“ stellt 75 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 75 Einzelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII (Pflegestufe 0).

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

Euro 23,05 pro Person/tägl. im Einzelzimmer

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII.

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Seniorenresidenz Bremen „Residenz Kaemena Hof“, werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



Hieraus ergeben sich unter Beachtung der zu berücksichtigenden Mindestauslastung Belegungstage in Höhe von [REDACTED] tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von 23,05 Euro pro Einzelzimmer.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.25.
Der § 77a Abs. 4 SGB XII bleibt unberührt.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

5.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 18. November 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration
Im Auftrag

Einrichtungsträger

